

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Bundesminister  
Dr. Marco Buschmann  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**DER PRÄSIDENT**

**Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums  
im Jahr 2022**

30. Juni 2023

Unser Zeichen: 220/2/2

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahr 2022 erstattet das Präsidium dem Bundesminister der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

Prof. Dr. Jens Bormann  
LL.M. (Harvard)

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

Tel.: +49 30 3838 66-0  
Fax: +49 30 3838 66-66

E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
Webseite: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

**A. Organisation**

**I. Das Präsidium der Bundesnotarkammer tagte in Präsenz wie folgt:**

- 249. Sitzung am 14. Januar 2022 in Berlin,
- 250. Sitzung am 7. April 2022 in Berlin,
- 251. Sitzung am 8. Juli 2022 in Berlin,
- 252. Sitzung am 29. September 2022 in Düsseldorf.

Am 10. Februar 2022 sowie am 29. August 2022 fanden zudem außerordentliche Sitzungen per Videokonferenz statt.

Das Präsidium setzte sich zu Beginn des Berichtszeitraums wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, erster Stellvertreter des Präsidenten war Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, zweiter Stellvertreter des Präsidenten war Notar *Heiko Zier*, Hamburg. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Christian Auffenberg*, Paderborn, Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover, Notar *Dr. Karsten Schwipps*, Dresden, Notar *Dr. Markus Sikora*, München, sowie Notar *Peter Wandel*, Esslingen am Neckar.

Rechtsanwalt und Notar a.D. *Dr. Claus Cornelius* schied aus Altersgründen zum 30. Juni 2022 aus dem Notaramt und damit auch als Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer aus. In der 126. Generalversammlung wurde für ihn Frau Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, zur ersten Stellvertreterin des Präsidenten gewählt. Als neues Mitglied wurde Rechtsanwalt und Notar *Dr. Michael Schröder*, Westerstede, in das Präsidium der Bundesnotarkammer gewählt.

## **II. Die Generalversammlung der Bundesnotarkammer ist in Präsenz wie folgt zusammengetreten:**

- 125. Generalversammlung am 8. April 2022 in Berlin,
- 126. Generalversammlung am 30. September 2022 in Düsseldorf.

## **III. In der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer waren beschäftigt:**

In der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle, NotarNet GmbH, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister, notarielle Onlineverfahren und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 14 Notarasessorinnen bzw. Notarasessoren und Notarinnen bzw. Notare a.D. tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 201 weitere Mitarbeitende (davon 38 in Teilzeit) sowie 16 Hilfskräfte angestellt.

## **B. Tätigkeit**

### **I. Notarielles Berufsrecht**

1. Die Rundschreiben Nr. 1/2022 und Nr. 5/2022 informieren die Notarinnen und Notare über die *Änderungen im Beurkundungsrecht im Rahmen der Einführung notarieller Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht*. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) einschließlich der Anpassungen durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) am 1. August 2022 können bestimmte notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen rein digital abgewickelt werden, insbesondere etwa die Gründung einer GmbH. Die Rundschreiben erläutern dabei detailliert, welche Beurkundungsverfahren vom Anwendungsbereich dieser Gesetze umfasst sind und wann künftig eine Zuständigkeit bei Online-Verfahren nach dem im Online-Bereich ebenfalls angepassten Amtsbereichsprinzip besteht. Schließlich gehen die Rundschreiben auf weitere berufsrechtliche Implikationen (Urkundsgewährungsanspruch, Werbeverbot) sowie auf technische Voraussetzungen auf Notar- und Bürgerseite (insbes. empfohlene Hardware) ein. In den beigefügten Anlagen sind die Änderungen überblicksartig veranschaulicht und als Arbeitshilfe zusammengefasst.

2. Das Rundschreiben Nr. 7/2022 der Bundesnotarkammer erläutert die zum 1. August 2022 in § 40a Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BeurkG eingeführte *Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen in Gegenwart der Notarin oder des Notars („elektronische Präsenzbeglaubigung“)* und das dabei zu beachtende *Beurkundungs- und Berufsrecht*. Die Notarin oder der Notar hat die vom Beteiligten angebrachte Signatur zu prüfen und das Prüfungsergebnis im Beglaubigungsvermerk zu dokumen-

tieren, § 39a Abs. 3 Satz 1 BeurkG. Außerdem muss der Beglaubigungsvermerk auf das vom Beteiligten signierte Ausgangsdokument gemäß § 39a Abs. 4 BeurkG kryptografisch Bezug nehmen. Der Beglaubigungsvermerk ist von der Notarin oder dem Notar qualifiziert elektronisch zu signieren. Die einheitliche Vermerkurkunde, bestehend aus dem Ausgangsdokument und dem Beglaubigungsvermerk, ist in das Urkundenverzeichnis einzutragen und unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 2 BeurkG in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren.

**3.** Im Rundschreiben Nr. 8/2022 informiert die Bundesnotarkammer über die *Umstellung von Bezug und Finanzierung der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ)* auf ein Beitragsmodell. Ab dem Januar-Heft 2023 wird die DNotZ als Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer allen Notarinnen und Notaren von der Bundesnotarkammer in Printform und online zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug wird – ähnlich wie für das DNotI – von den Notarkammern ein Sonderbeitrag erhoben. Hintergrund ist eine Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer, die von der 126. Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossen wurde. Das Rundschreiben erläutert, dass infolge der beschriebenen Umstellung bestehende DNotZ-Abonnements gekündigt werden sollten, um einen Mehrfachbezug zu vermeiden.

**4.** Im Rundschreiben Nr. 9/2022 beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit der *Möglichkeit der elektronischen Notaranderkontenführung, welche im Zuge einer Reform der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) eingeführt wurde*. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 DONot ist diese zulässig, wenn die Notaranderkonten entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen für die elektronische Notaranderkontenführung eingerichtet und geführt werden. Diese Sonderbedingungen wurden von der 126. Generalversammlung am 30. September 2022 in Düsseldorf beschlossen und sind dem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Das Rundschreiben erläutert u.a. die in den Sonderbedingungen enthaltenen Authentifizierungsverfahren und Sorgfaltspflichten und erteilt ergänzende Hinweise und praktische Empfehlungen für die Umsetzung. Die elektronische Anderkontenführung ist nicht zwingend, sondern nur eine zusätzliche Option.

**5.** In einer Stellungnahme vom 11. Mai 2022 befasst sich die Bundesnotarkammer mit dem *Referentenentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes*. Das Gesetz dient der Umsetzung der europäischen Hinweisgeberschutzrichtlinie. Dabei begrüßt die Bundesnotarkammer, dass hinweisgebenden Personen künftig ein rechtssicheres Verfahren zur Meldung bzw. Offenlegung bestimmter Verstöße offensteht. Sie regt allerdings an, den – über die Richtlinie hinausgehenden – Anwendungsbereich konkreter zu fassen. Andernfalls könnte das Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, konterkariert werden. Darüber hinaus regt die Bundesnotarkammer insbesondere an, gesetzliche Verschwiegenheitspflichten umfassend und ausdrücklich zu schützen, da diese die Grundlage für eine vertrauliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern darstellen. Schließlich sollten Anreize geschaffen werden, Sachverhalte vorrangig intern zu melden, um etwaigen Missständen sachnah begegnen zu können.

**6.** In einer Stellungnahme vom 7. Juni 2022 äußert sich die Bundesnotarkammer zum *Referentenentwurf einer Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten*. Die Verordnung regelt insbesondere technische Einzelheiten der Videokommunikationsplattform, die die Bundesnotarkammer nach § 78p Abs. 1 BNotO für die Abwicklung

notarieller Online-Verfahren betreibt. Die Bundesnotarkammer begrüßt in ihrer Stellungnahme, dass sich der Referentenentwurf weitgehend auf funktionale Anforderungen beschränkt und lösungsneutral formuliert ist. Das Ermögliche, insbesondere die Sicherheitsanforderungen an das System stets weiterzuentwickeln und innovative Lösungen umzusetzen. Die in der Verordnung vorgenommene Konkretisierung der beim Auslesen amtlicher Lichtbilder vorzunehmenden Schritte wird begrüßt. Kleinere Änderungen werden beim Rollen- und Berechtigungsmanagement angeregt.

7. In Stellungnahmen vom 20. Oktober 2022 und vom 16. November 2022 beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit dem Referenten- und *Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)*. Die Bundesnotarkammer legt hierbei dar, dass die Bestrebungen des Gesetzgebers, die Geldwäschebekämpfung und Sanktionsdurchsetzung in Deutschland zu verbessern, von der Bundesnotarkammer sowie von Notarinnen und Notaren begrüßt werden. Daher unterstützt die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme auch die Einführung eines Barzahlungsverbots. Im Detail wird allerdings ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Kontrollpflichten der Notarinnen und Notare veranschaulicht. Des Weiteren regt die Bundesnotarkammer in der Stellungnahme im Hinblick auf die Übermittlung von Immobiliendaten nach § 19a GwG an das Transparenzregister die Beschränkung des Datensatzes und die Einschränkung der Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG an. In Bezug auf eine in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Immobilientransaktionsdatenbank wird dahin gehend Stellung genommen, dass Regelungen zur Schaffung einer solchen Datenbank Gegenstand eines wohlüberlegten Gesetzgebungsverfahrens sein und auf solide gesetzliche Grundlagen gestellt werden müssten. Um abschätzen zu können, ob ein solches Projekt realisiert werden könne, müssten insbesondere Fragen der Zweckausrichtung, der Einsichtnahmerechte, der Führung der Immobilientransaktionsdatenbank und ihrer Finanzierung geklärt werden. Für die erfolgreiche Umsetzung öffentlicher Digitalisierungsprojekte sei es außerdem erforderlich, wesentliche Fragen der IT-Umsetzung mit IT-Experten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu erörtern.

## **II. Kostenrecht**

Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum auch mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet.

## **III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle**

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer weiterhin das Notarnetz als sicheres Netzwerk der Notarinnen und Notare betrieben.

2. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Sie hat im Berichtszeitraum weiterhin im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiter/innen mit Zugangskarten und -zertifikaten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ausgestattet. Zum 31. Dezember 2022 sind etwa 180.000 beA-Karten gegen

solche neuer Generation ausgetauscht worden und das Signaturverfahren wurde von der kartengebundenen Signatur auf das moderne Fernsignaturverfahren umgestellt.

**3.** Die Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum Mitglied der federführend vom Bundesministerium der Justiz geleiteten Arbeitsgruppe elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch (*eNoVA*). Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurde ein erster Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Gerichte, Behörden und Notare zur frühzeitigen Berücksichtigung der betroffenen Interessen vorgelegt. Hierzu hat die Bundesnotarkammer am 31. Oktober 2022 umfassend Stellung genommen.

**4.** Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum weiterhin im Netzwerk „*NExT e.V. – Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung*“ engagiert, in dem sich unter der Schirmherrschaft von StS Dr. Markus Richter (BMI) Experten aus verschiedenen Behörden mit Fragen der Digitalisierung der Verwaltung beschäftigten. Die Bundesnotarkammer war im Vorstand und als Leiterin der Arbeitsgruppe Neue Technologien an der Ausrichtung verschiedener Workshops beteiligt und hat sich mit Behördenvertretern aus Bund und Ländern über die fortschreitende Digitalisierung in Justiz und Verwaltung ausgetauscht.

**5.** Die Bundesnotarkammer hat auch im Jahr 2022 an zahlreichen Sitzungen und Abstimmungen in verschiedenen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt im Auftrag der Justizverwaltungen Zertifikate für das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) aus und betreibt das sog. *SAFE-System (Secure Access to Federated E-Justice)*.

#### **IV. Zentrales Vorsorgeregister**

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 340.195 (2021: 358.742) Vorsorgeverfügungen im *Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)* neu registriert. Damit liegt die Anzahl der neuen Eintragungen leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Die Anzahl der beantragten Änderungen bestehender Eintragungen liegt mit 89.231 über dem Niveau des Vorjahres (2021: 77.235) und setzt damit den Trend der letzten Jahre fort. Am 31. Dezember 2022 waren im ZVR bereinigt um die Anzahl gelöschter Registrierungen insgesamt 5.684.327 (2021: 5.366.795) Vorsorgeverfügungen registriert. Das ist ein Zuwachs von ca. 5,6 %. Die Zahlen belegen die weiterhin hohe und stetig steigende Akzeptanz des ZVR in der Bevölkerung – auch und gerade während der COVID-19-Pandemie.

Im Jahr 2022 ersuchten Betreuungsgerichte in 197.960 Fällen um Auskunft aus dem ZVR (2021: 205.717). Die Anzahl der Auskunftersuche blieb damit gegenüber dem Vorjahr konstant. Nahezu alle Anfragen erreichten das ZVR über das automatisierte Abrufverfahren, sodass der abfragenden Stelle die gewünschte Registerauskunft sofort erteilt werden konnte. Zu 21.394 Anfragen (2021: 20.059) und damit in ca. 9,8 % der Fälle (2021: 9,8 %) war mindestens eine passende Eintragung im ZVR vorhanden. Auch im Jahr 2022 konnte das ZVR damit einen wirksamen Beitrag dazu leisten, nicht erforderliche Betreuungsverfahren zu vermeiden.

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit war auch im Berichtsjahr 2022 anhaltend hoch. Das ZVR stellte umfangreiche Informationsmaterialien wie Merk- und Faltblätter zur Verfügung. Wie in den Vorjahren wurde die Öffentlichkeitsarbeit des ZVR durch ein für alle Bürgerinnen und Bürger kostenloses Service-Telefon ergänzt. Im Jahr 2022 gingen ca. 38.000 Anrufe (2021: ca. 41.600) beim ZVR ein. Dank des erweiterten Informationsangebots und der stetig ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auf den Internetseiten [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) sowie <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zentrales-vorsorgeregister.html>, reduzierte sich die Zahl der Anrufe im Jahr 2022 weiter. Daneben konnte die Registerbehörde über 13.100 elektronische Anfragen erfolgreich beantworten.

Die Bundesnotarkammer hat neben dem regulären Registerbetrieb zudem wichtige technische Weiterentwicklungen des ZVR zur Umsetzung der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform vorgenommen. So wurde der Kreis der zur Einsicht berechtigten Stellen erstmals um Ärztinnen und Ärzte erweitert. Diese können seit dem 1. Januar 2023 das ZVR elektronisch abrufen. Technisch erfolgte hierfür eine Anbindung des ZVR an die Telematikinfrastruktur der gematik GmbH, die zentrale Plattform für digitale Gesundheitsanwendungen in Deutschland. Durch die Möglichkeit zur Einsicht in das ZVR können Ärztinnen und Ärzte in einem medizinischen Notfall schnell und einfach in Erfahrung bringen, ob und welche Vorsorgeregulungen ihre Patientinnen und Patienten getroffen haben. Auch können sie deren Vertrauenspersonen ohne Umwege kontaktieren. Daneben wurde der Umfang der im Register erfassbaren Informationen ausgeweitet. Fortan sind neben Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen auch isolierte Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das neue Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 BGB registrierbar. Dadurch lassen sich individuelle Vorsorgeregulungen künftig noch besser im ZVR abbilden.

Die Bundesnotarkammer konnte ihren gesetzlichen Auftrag fristgerecht erfüllen. Durch die Anbindung des ZVR an die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens konnte erstmals ein branchenübergreifendes Digitalisierungsprojekt umgesetzt werden, das das Prinzip privater Vorsorge weiter nachhaltig aufwertet.

## **V. Zentrales Testamentsregister**

Das *Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR)* blickt ebenfalls auf ein erfolgreiches Berichtsjahr 2022 zurück und stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. So verarbeitete das Zentrale Testamentsregister im Berichtsjahr 2022 erneut über 1 Mio. Sterbefallmitteilungen. Im Berichtsjahr übersendeten die Standesämter in Deutschland dem ZTR etwa 1.070.000 Sterbefallmitteilungen nahezu ausschließlich in elektronischer Form. Gegenüber dem Berichtsjahr 2021 stieg die Anzahl der Sterbefallmitteilungen damit um ca. 20.000 (2021: insges. ca. 1.048.600 Sterbefallmitteilungen). Im Jahresdurchschnitt konnte einer Sterbefallmitteilung in 59 % der Fälle mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung der erbfolgerlevanten Urkunde aufgefordert werden.



Zum 31. Dezember 2022 waren im ZTR knapp 23 Mio. Registrierungen zu Testamenten, Erbverträgen und anderen erbfolgerlevanten Urkunden vorhanden. Im Jahr 2022 wurden rund 470.000 Registrierungen im ZTR neu angelegt (2021: ca. 488.000). Damit liegt die Anzahl der Neuregistrierungen nach wie vor auf einem hohen Niveau. Insgesamt wurden im Jahr 2022 ca. 123.700 Erbverträge (2021: ca. 130.000), ca. 280.000 Testamente (2021: ca. 286.000) und rund 66.400 sonstige erbfolgerrelevante Urkunden (2021: ca. 70.600) im ZTR registriert. Wie in den vergangenen Jahren entfielen auch im Jahr 2022 mit ca. 415.500 Neueintragungen etwa 88 % der kostenpflichtigen Registrierungen auf Notarinnen und Notare (2021: ca. 89 %). Die Zahl der Neuregistrierungen eigenhändiger Testamente belief sich auf ca. 54.400 und machte dementsprechend rund 11,6 % der Neuregistrierungen aus.

Die registerführende Behörde bot auch im Jahr 2022 einen zuverlässigen Telefonservice. Über die gebührenfreien Service-Rufnummern konnten im Berichtszeitraum ungefähr 12.000 Anfragen (2021: ca. 15.200) beantwortet werden. Davon entfielen ca. 8.900 Anrufe (2021: ca. 11.500) auf Anfragen der Nachlassgerichte sowie der Notarinnen und Notare. Weitere ca. 3.200 Anrufe (2021: ca. 3.700) gingen auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zurück.

## **VI. Elektronisches Urkundenarchiv**

Das *Urkundenverzeichnis* und das *Verwahrungsverzeichnis* wurden am 1. Januar 2022 fristgerecht in Betrieb genommen. Das elektronische Urkundenverzeichnis ist an die Stelle der früheren, in Papier geführten Urkundenrolle getreten und stellt das Inhaltsverzeichnis über die vom Notar errichteten Urkunden dar. Das elektronische Verwahrungsverzeichnis ist an die Stelle des früheren, in Papier geführten Verwahrungsbuchs und des in Papier geführten Massenbuchs getreten und dient der Buchführung über die vom Notar verwahrten Wertgegenstände.

Die *elektronische Urkundensammlung* wurde am 1. Juli 2022 nach der gesetzlichen Verschiebung des Einführungsstermins fristgerecht in Betrieb genommen. Seitdem werden alle notariellen Urkunden neben der 30-jährigen Verwahrung in Papierform auch für 100 Jahre elektronisch verwahrt.

## **VII. Notarielle Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht**

Zum 1. August 2022 wurde das *Videokommunikationssystem für die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht* fristgerecht in Betrieb genommen. Dieses ermöglicht es seitdem, GmbHs ohne persönliche Anwesenheit beim Notar im Wege der Videokonferenz zu gründen und u.a. Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen. Durch die zweistufige Identifizierung mittels Auslesen der eID sowie des Lichtbildes wurde ein hochsicheres und gleichzeitig nutzerfreundliches Verfahren geschaffen.

## **VIII. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung**

Im Kalenderjahr 2022 konnte die zweite Prüfungskampagne des Kalenderjahres 2021 (vgl. Tätigkeitsbericht 2021) mit den mündlichen Prüfungen am 18. und 19. Februar 2022 abgeschlossen werden. Insgesamt 85 Prüflinge – davon 33 Frauen (38,8 %) und 52 Männer (61,2 %) – haben in diesem Prüfungsdurchgang die Prüfung bestanden. Aufgrund der Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie fiel die Anzahl der Teilnehmenden noch niedriger aus als in den Jahren vor der Pandemie.

Im Berichtszeitraum konnten zwei neue Prüfungstermine angeboten werden, womit wie im Vorjahr der Anforderung von § 6 Abs. 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) Rechnung getragen wurde. Die schriftlichen Prüfungen der ersten Prüfungskampagne des Jahres 2022 fanden vor dem Hintergrund der abflauenden COVID-19-Pandemie unter der Geltung eines gegenüber dem Vorjahr angepassten Hygienekonzepts statt; für die Durchführung der mündlichen Prüfungen der ersten Prüfungskampagne und des schriftlichen Teils der zweiten Prüfungskampagne des Jahres 2022 konnte auf besondere Hygienekonzepte verzichtet werden. Die erste Prüfungskampagne des Berichtsjahres konnte im September 2022 erfolgreich abgeschlossen werden. Indes nahmen infolge der Pandemie auch hier noch deutlich weniger Personen als bis 2019 üblich an der Kampagne teil, sodass insgesamt nur 89 Prüflinge, davon 37 Frauen (41,6 %) und 52 Männer (58,4 %) die Prüfung bestanden haben.

An der zweiten Prüfungskampagne des Berichtsjahres nahmen 86 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil. 15 Prüflinge machten von der am Prüfungsort Berlin erstmals eingerichteten Möglichkeit Gebrauch, die Klausuren mithilfe von zu diesem Zweck bereitgestellten Notebooks elektronisch anzufertigen. Die mündlichen Prüfungen dieser Kampagne sollten im Februar 2023 stattfinden.

Im Berichtsjahr waren 220 Personen (Vorjahr: 208), davon 158 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 148), als Prüfende bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu zwei Sitzungen zusammen. Darüber hinaus fanden zwei Sitzungen in Form von Videokonferenzen statt; die Beschlüsse wurden im Anschluss gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 3 NotFV im schriftlichen Verfahren gefasst. Der Verwaltungsrat, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzt ist, hat sich für seine fünfte Amtszeit konstituiert. In Wahrnehmung seiner Fachaufsicht hat er drei Sitzungen abgehalten und darüber hinaus Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 NotFV gefasst.

Auch im Jahr 2022 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NotFV ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

## **IX. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht**

1. In einer Stellungnahme vom 11. März 2022 befasst sich die Bundesnotarkammer mit dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften*. Das Gesetz verstetigt die während der Corona-Pandemie eingeführte Möglichkeit, Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften rein virtuell unter Ausschluss der physischen Anwesenheit der Aktionäre einzuberufen und stattfinden zu lassen. Die Bundesnotarkammer weist dabei auf die grundlegenden Unterschiede virtueller und analoger Formate sowie deren Vor- und Nachteile hin. Begrüßt wird, dass Notarinnen und Notare physisch am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Wahrnehmungen damit unmittelbar, ohne Zwischenschaltung technischer Systeme vorzunehmen haben. Mit Blick auf die Beweiswirkungen des notariellen Tatsachenprotokolls sei diese Klarstellung nicht nur zweckmäßig, sondern in der Sache auch zutreffend und notwendig. Darüber hinaus werden verschiedene Ergänzungen angeregt – so etwa ein Recht auf Einberufung einer Präsenzhauptversammlung auf Verlangen einer qualifizierten Minderheit sowie konkrete Vorgaben hinsichtlich der technischen Anforderungen des Videokommunikationssystems.



2. In einer Stellungnahme vom 31. März 2022 geht die Bundesnotarkammer auf den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters* ein. Die Abschaffung des Registers wird im Grundsatz befürwortet. Gleichzeitig wird die Erwägung, perspektivisch ein neues Register für ausländische Güterstände zu schaffen, im Hinblick auf dadurch begründete Rechtssicherheit im Grundbuchverkehr begrüßt. Daneben enthält die Stellungnahme einige Vorschläge, z.B. zum Bezugspunkt für den guten Glauben des Dritten in § 1412 Nr. 1 und 2 BGB-E, zur Gestaltung der Übergangsvorschrift im EGBGB sowie zu möglichen Übergangsvorschriften für § 33 GBO und § 40 SchRegO.

3. In einer Stellungnahme vom 4. April 2022 befasst sich die Bundesnotarkammer mit dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie*. Nach Ansicht der Bundesnotarkammer stellt dieses Gesetz eine gelungene und schlüssige Fortentwicklung des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie dar. Der erweiterte Anwendungsbereich sei praxisnah und füge sich nahtlos, insbesondere im Bereich der Registeranmeldungen, ein. Besonders zu begrüßen sei, dass sich der Entwurf vertieft mit den unterschiedlichen Zwecken der verschiedenen materiellen Formvorschriften auseinandersetzt und diese entsprechend würdigt. Darüber hinaus nehme das gestufte Inkrafttreten Rücksicht auf die mit der Erweiterung einhergehenden technischen und organisatorischen Anforderungen. Schließlich regt die Bundesnotarkammer einzelne Klarstellungen an – so etwa zur Substituierbarkeit des deutschen Beurkundungsverfahrens sowie zum Umgang mit Gründungs- und Registervollmachten.

4. In einer Stellungnahme vom 17. Mai 2022 befasst sich die Bundesnotarkammer mit dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie*. Das Gesetz führt – unter Wahrung der bewährten Systematik des Umwandlungsrechts – einheitliche Regelungen für grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und Formwechsel ein. Zu begrüßen sei insbesondere, dass die Regelungen zur Annahme der Barabfindung dem Formzweck des § 15 GmbHG Rechnung tragen. Bedauert wird dagegen, dass weder Personengesellschaften noch Spaltungen zur Aufnahme vom Umsetzungsgesetz erfasst sind. Schließlich weist die Stellungnahme noch darauf hin, dass die im Referentenentwurf angedachte Zuständigkeitskonzentration bei den Registergerichten sowie die zusätzlichen Prüfpflichten das registerrechtliche Verfahren verzögern könnten.

## **X. Internationale Angelegenheiten**

1. Die Europäische Kommission veröffentlichte Anfang 2022 eine *Konsultation zum Thema „Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts“* und kündigte einen Richtlinienentwurf für das 1. Quartal 2023 an. Die Konsultation hatte sich im Wesentlichen mit drei Themenblöcken beschäftigt: (i) besserer Zugang zu mehr Informationen über Unternehmen, (ii) grenzüberschreitende Nutzbarkeit von Unternehmensdaten und (iii) weitere Digitalisierung der gesellschaftsrechtlichen Verfahren. Die Kommission warf in der Konsultation insbesondere die Frage auf, ob es weitere Verfahren im Kapitalgesellschaftsrecht gebe, die digitalisiert werden sollten und eine Ausweitung auf weitere Gesellschaftsformen und Vereinigungen wünschenswert sei. Nach Ansicht der Bundesnotarkammer besteht keine Veranlassung, durch Unionsrecht verpflichtend weitere Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht vorzusehen oder die bestehenden Verfahren auf weitere Gesellschaftsformen auszuweiten. Die Evaluationsphase der Digitalisierungs-Richtlinie sei noch nicht abgelaufen und in vielen Staaten seien die Online-Verfahren noch nicht in Betrieb bzw. die Umsetzungsgesetze noch nicht in

Kraft. Zudem solle es grundsätzlich den Mitgliedstaaten obliegen zu entscheiden, für welche Gesellschaften Online-Verfahren angeboten werden. Die Bundesnotarkammer spricht sich vielmehr für eine Verbesserung der Funktionalität des Business Registers Interconnection System (BRIS) aus: Informationen sollten leichter auffindbar und in einheitlicher, strukturierter Form auf einem Registerauszug abrufbar sein. Das sei nicht in allen Mitgliedstaaten der Fall. Zudem wäre es wünschenswert, in Zukunft zusätzliche Unternehmensinformationen über das BRIS zugänglich zu machen, und zwar im Ergebnis all diejenigen Informationen, die auch über das deutsche Handelsregister abrufbar seien. Eine grenzüberschreitende Nutzbarkeit von Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten begrüßt die Bundesnotarkammer grundsätzlich. Dies erfordere jedoch zum einen, dass die Ausgangsregister verlässlich seien, d.h. ohne ausreichende Rechtmäßigkeits- und Eingangskontrolle durch Gatekeeper wie Registergericht und/oder Notar dürfte es keine Verpflichtung zur Übernahme von Informationen aus Registern anderer Mitgliedstaaten geben. Zum anderen müsste den Mitgliedstaaten selbst die Entscheidung überlassen bleiben, wann die Zuverlässigkeit des Registers aus einem anderen Mitgliedstaat dem eigenen Standard entspreche und ausreichend sei, damit die Informationen aus diesem Register übernommen werden können.

**2.** Bereits im Frühjahr 2018 präsentierte die Europäische Kommission einen *Verordnungsvorschlag über das auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen anwendbare Recht*. Die Verordnung soll die im Internationalen Privatrecht noch nicht beantwortete Rechtsfrage klären, welches Sachrecht auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist. Aus Sicht der Bundesnotarkammer sollte vermieden werden, dass akzessorische Sicherheiten an unbeweglichen Vermögensgegenständen nach einem ausländischen Recht wirksam übertragen werden können, ohne dass die formalen Anforderungen an die Übertragung dieser Sicherheit nach der *lex rei sitae* erfüllt sind. Die Bundesnotarkammer weist insoweit auf die Gefahr hin, dass Hypotheken ohne Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 1154 BGB übertragen werden könnten und hierdurch die Grundbücher unrichtig würden. Das Europäische Parlament hatte bereits am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag verabschiedet. Am 28. Mai 2021 legte der Rat seine allgemeine Ausrichtung vor. Die allgemeine Ausrichtung des Rates klammert die Frage, wie mit akzessorischen Sicherungsrechten umzugehen ist, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Im November 2021 begannen die Trilogverhandlungen. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind diese jedoch noch suspendiert, da die Positionen des Rates und des Parlaments zu weit auseinanderliegen. Der Berichterstatter im federführenden Rechtsausschuss des Parlaments, *Jiří Pospíšil*, hat dem Vernehmen nach vorgeschlagen, die Trilogverhandlungen einzustellen und stattdessen einen externen Experten aus dem Internationalen Privatrecht zu konsultieren. Dieser soll einen Lösungsvorschlag unterbreiten. Die Bundesnotarkammer regt aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin eine einheitliche Anknüpfung an die *lex rei sitae* für besicherte Forderungen an und hat hierzu den Austausch mit den verantwortlichen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz fortgesetzt.

**3.** Die *Revision der eIDAS-Verordnung* hat die Bundesnotarkammer ebenfalls weiterhin eng begleitet. In Vorbereitung auf den Trilog beschloss der Rat 2022 seine allgemeine Ausrichtung und die beigeordneten Ausschüsse des Parlaments (IMCO, JUR, LIBE) verabschiedeten ihre Stellungnahmen. Der Bericht des federführenden ITRE-Ausschusses des Parlaments stand zum Jahresende 2022 noch aus. Im Fokus der Bemühungen der Bundesnotarkammer stand zum einen der Formvorbehalt

in Art. 2 Abs. 3 und der zugehörige Erwägungsgrund 19. Im Kommissionsvorschlag waren Änderungen an Art. 2 Abs. 3 vorgesehen, die mit dem darin enthaltenen rechtsgeschäftlichen Formvorbehalt nichts zu tun haben und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnten. Die Bundesnotarkammer setzt sich für eine Position ein, die den rechtsgeschäftlichen Formvorbehalt klarer zum Ausdruck bringt und so für mehr Rechtssicherheit sorgt. Daneben bemüht sich die Bundesnotarkammer vor allem um die Absicherung des aus den Online-Verfahren bekannten doppelstufigen Identifizierungsverfahrens unter der überarbeiteten eIDAS-Verordnung und spricht sich für die Aufnahme einer Öffnungsklausel entsprechend Erwägungsgrund 22 der Digitalisierungsrichtlinie aus. Um für die Bedeutung des doppelstufigen Identifizierungsverfahrens zu sensibilisieren, präsentierte die Bundesnotarkammer mit dem Präsidenten der Bundesnotarkammer *Prof. Dr. Jens Bormann* am 15. Juni 2022 in der Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU zahlreichen Abgeordneten des Europäischen Parlaments das doppelstufige Identifizierungsverfahren anhand des Prototyps der Online-Gründung. Zusätzlich stellte die Bundesnotarkammer auf Einladung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr das doppelstufige Identifizierungsverfahren am 22. September 2022 in der Veranstaltung „GovLab DE Digitale Identitäten“ zahlreichen Experten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere aus mehreren Bundesministerien, vor.

**4.** Am 20. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr *Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*. Die Bundesnotarkammer unterstützt die Bestrebungen für eine weitere Verbesserung der Geldwäschebekämpfung. Das Geldwäschepaket enthält zugleich einige kritische Punkte. So würden nach dem Vorschlag für eine EU-Geldwäscherverordnung die allgemeinen Sorgfaltspflichten unverhältnismäßig verschärft. Zudem fehlen nach dem Vorschlag für die Sechste EU-Geldwäscherichtlinie Regelungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses. Des Weiteren wies die Bundesnotarkammer darauf hin, dass der Vorschlag für die Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Durchgriffsrechte auf nationale Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor vorsehe. Dies könne faktisch zu einer direkten Aufsicht über die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor führen. Die Bundesnotarkammer setzt sich gegen eine Erstreckung der Aufsichtsbefugnisse der EU-Aufsichtsbehörde auf den Nichtfinanzsektor ein. Jedenfalls sollte die EU-Aufsichtsbehörde zunächst nur die Aufsicht über bestimmte, dem Finanzsektor angehörende Verpflichtete erhalten. Damit könnte das neue EU-Aufsichtssystem zunächst im Finanzsektor auf seine Erforderlichkeit und Tauglichkeit hin geprüft werden. Auch im Jahr 2022 begleitete die Bundesnotarkammer die weiteren Verhandlungen zum EU-Antigeldwäschepaket im Europäischen Parlament und im Rat und setzte sich dabei insbesondere für einen risikobasierten Ansatz bei der Geldwäscheprävention, den Schutz des Rechtsberatungsprivilegs, angemessene Transparenzregeln für das wirtschaftliche Eigentum und die Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien auch bei der Geldwäschebekämpfung ein.

**5.** Am 1. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen *Verordnungsentwurf zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit („eJustice-VO“)*. Mit dem Vorschlag soll der digitale Kanal zum Standard in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit werden. Die grenzüberschreitende digitale Kommunikation soll über das dezentrale IT-System e-CODEX-Software erfolgen. Auf Grundlage des Verordnungsentwurfs ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der eJustice-VO auch Anwendung auf Notare finden, obwohl sie primär auf die justizielle Zusammenarbeit ausgerichtet sind. Aus diesem Widerspruch ergeben sich verschiedene Klarstellungserfordernisse, auf die die Bundesnotarkammer hinweist,

etwa hinsichtlich der Tatsache, dass die eJustice-VO keinerlei mitgliedstaatliche Formerfordernisse oder Kompetenzen berührt und sich die Verpflichtung zum Angebot von Videokonferenzen in bestimmten Fällen auf Gerichtsverfahren beschränkt. Auch dieses Gesetzgebungsverfahren begleitete die Bundesnotarkammer im Jahr 2022. Obige Hinweise der Bundesnotarkammer fanden Eingang in die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und auch in der allgemeinen Ausrichtung des Rates finden sich notwendige Klarstellungen zu den Auswirkungen der eJustice-VO auf mitgliedstaatliche Zuständigkeiten und Formerfordernisse.

**6.** Am 17. Februar 2021 hat das Oberste Verwaltungsgericht Litauens dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die *Vereinbarkeit des litauischen notariellen Gebührenrechts mit dem europäischen Wettbewerbsrecht* (Art. 101 AEUV) betreffen. Die vom litauischen Justizministerium festgelegten Notargebühren sahen eine Rahmengebühr vor. Sich auf eine einheitliche Berufsausübung berufend legte die litauische Notarkammer den Höchstbetrag als Gebühr fest, was die litauische Wettbewerbsbehörde als einen Verstoß gegen den Wettbewerb über die Gebühren zwischen den Notaren ansah. Am 15. September 2022 fand die mündliche Verhandlung statt, welche sich auf die Frage der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels konzentrierte. Die Veröffentlichung der Schlussanträge wurde für den 12. Januar 2023 angekündigt.

**7.** Am 20. September 2021 hat das Madrider Arbeitsgericht den EuGH zur *Vorabentscheidung darüber ersucht, ob die Übernahme eines Notariats durch einen anderen Notar einen Unternehmensübergang im Sinne der Betriebsübergangs-Richtlinie (EU RL 2001/23/EG)* darstelle. Grundlage des Verfahrens war ein Kündigungsschutzprozess, in welchem über die Dauer der Betriebszugehörigkeit eines spanischen Notarangestellten gestritten wurde. Der EuGH hatte zwei prozessleitende Fragen übersandt, welche zum einen auf den Status des Notars und seine Einordnung als Unternehmer abzielten und sich zum anderen auf die Identitätswahrung als Voraussetzung für einen „Übergang“ des Notariats bezogen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2022 blieb unklar, welchen Maßstab der Gerichtshof für die Bereichsausnahme der Richtlinie anlegt. Die Kommission und der Gerichtshof beriefen sich diesbezüglich weitestgehend auf den Begriff der öffentlichen Gewalt. Jedoch wurde anschließend vom Gerichtshof selbst die Frage aufgeworfen, ob dieser Begriff im Rahmen der Richtlinie anders auszulegen sei als im Rahmen von Art. 51 AEUV. Der Gerichtshof stellte zudem selbst die Frage nach dem relativen Unternehmensbegriff und der Möglichkeit, die von den Angestellten ausgeübten Hilfstätigkeiten als abgrenzbaren Teilbetrieb anzuerkennen. Er deutete damit an, dass die hoheitliche Stellung der Notare nicht entscheidend sei. Hinsichtlich der zweiten prozessleitenden Frage zur Identitätswahrung war eine Tendenz dahin gehend erkennbar, dass diese eher zu verneinen sei. Der Generalanwalt kündigte die Veröffentlichung der Schlussanträge für den 25. Mai 2023 an.

**8.** Bereits 2021 hatte die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem spanischen Consejo General del Notariado (CGN) eine gemeinsame *CNUE-IT-Strategie* angestoßen. Die IT-Strategie umfasst drei Aspekte: (1) sicherer grenzüberschreitender Austausch von elektronischen notariellen Dokumenten, (2) zuverlässige Prüfung der Echtheit der notariellen elektronischen Signatur und (3) Überprüfung der Wirksamkeit notarieller Vollmachten. Ergänzend zur gemeinsamen CNUE-IT-Strategie hat die Bundesnotarkammer mit dem spanischen CGN das bilaterale IT-Pilotprojekt „EUdoc“ gestartet. Mit dem Tool „EUdoc“ wird es spanischen und deutschen Notaren möglich sein, gegenseitig notarielle Dokumente über eine sichere IT-Plattform auszutauschen. Die Plattform gewährleistet sowohl

das Vorliegen der Notareigenschaft der beteiligten Personen als auch die Echtheit der verwendeten qualifizierten Signatur. Die Plattform soll zunächst zwischen Deutschland und Spanien einsetzbar sein, die Entwicklung wird allerdings stark vorangetrieben, sodass bald auch andere Notariate an die Plattform angeschlossen werden können. Im Jahr 2022 warben Bundesnotarkammer und CGN intensiv bei den anderen CNUE-Mitgliedsnotariaten für „EUdoc“ als CNUE-IT-Projekt. Zudem wurde „EUdoc“ von der Bundesnotarkammer und dem CGN im Zusammenhang mit einem Austausch zur eJustice-VO und e-CODEX verantwortlichen Mitarbeitern der GD CNCT von der Europäischen Kommission präsentiert.

**9.** Im Berichtszeitraum bereitete die OECD die Methode und die Datensammlung für ihre sog. *Indicators of Product Market Regulation (PMR-Indikatoren)* vor. Die OECD wird die PMR-Indikatoren Ende 2023 veröffentlichen. Mit den PMR-Indikatoren misst die OECD seit 1998 u.a. den Regulierungsgrad freier Berufe wie Architekten und Immobilienmakler. Seit 2018 untersucht die OECD auch Notare gesondert anhand der PMR-Indikatoren. Die Bundesnotarkammer vertritt die Ansicht, dass Notare aus den PMR-Indikatoren ausgenommen werden sollten, da diese ein Zerrbild der Regulierung des Notarberufs erzeugen. Zum einen missachtet die OECD, dass sich Notare als öffentliche Amtsträger grundlegend von den übrigen untersuchten Berufen unterscheiden. Obwohl die Amtsträgereigenschaft zwingend zu einem Mehr an Regulierung führt, vergleicht die OECD die Regulierung von Notaren mit der Regulierung anderer untersuchter Berufe, ohne auf die bestehenden Unterschiede hinzuweisen. Zum anderen berücksichtigen die PMR-Indikatoren weder die Motive des Gesetzgebers dafür, den Zugang zum öffentlichen Amt des Notars und die Berufsausübung zu regulieren, noch erfassen sie, dass die Regulierung die Qualität der vorsorgenden Rechtspflege im Interesse der Bevölkerung sichert und damit Transaktionskosten im Ergebnis mindert. Im November 2022 traf sich die Bundesnotarkammer mit den für die PMR-Indikatoren verantwortlichen Mitarbeitern der OECD, um die Anwendung der PMR-Indikatoren auf Notare zu diskutieren. Außerdem hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum ein wissenschaftliches Gutachten bei Prof. Dr. Dirk Uwer, Anwalt bei Hengeler Mueller und Spezialist für regulierte Berufe, und bei dem Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, in Auftrag gegeben. Einen ersten Entwurf dieser Studie mit dem Arbeitstitel „The OECD PMR Index and its Inclusion of Public Notaries in Germany – A Regulatory and Economic Assessment“ haben die Autoren im Berichtszeitraum vorgelegt. Die Studie überprüft den methodischen Ansatz der OECD. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die PMR-Indikatoren in ihrer gegenwärtigen Form methodisch ungenügend sind, um die Regulierung des Notarberufs angemessen wissenschaftlich zu untersuchen.

**10.** Die Weltbank arbeitete im Berichtszeitraum am Konzept des sog. *Business Enabling Environment-Projekt*, das zwischenzeitlich in „*Business Ready*“ (*B-Ready*) umbenannt worden ist. Es handelt sich um den Nachfolger des wegen Manipulationsvorwürfen im Jahr 2021 eingestellten *Doing Business Reports (DBR)*. Wie der DBR soll B-Ready das Geschäfts- und Investitionsklima fast aller Staaten weltweit untersuchen und vergleichen. Im Februar 2022 legte die Weltbank ein vorläufiges Konzept des Projekts (die sog. Pre-Concept Note) vor. Zu dieser nahm die Bundesnotarkammer im Rahmen einer öffentlichen Konsultation im März 2022 Stellung. Außerdem tauschte sich die Bundesnotarkammer in Arbeitsgesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern der Weltbank und dem Büro des deutschen Exekutivdirektors bei der Weltbank zu dem Projekt aus. Die Bundesnotarkammer setzt sich dafür ein, dass B-Ready nicht die methodischen Fehler des DBR wiederholt. Der DBR vernachlässigte beispielsweise qualitative Kriterien und beurteilte Rechts- und Wirtschaftssysteme



ausschließlich danach, ob bestimmte Rechtsgeschäfte, etwa der Erwerb von Grundstückseigentum oder die Gesellschaftsgründung, schnell und augenscheinlich kostengünstig vollzogen werden können. Die Untersuchung bevorzugte systematisch Rechts- und Wirtschaftssysteme anglo-amerikanischer Prägung. Indirekte Kosten von Transaktionen in Staaten ohne vorsorgende Rechtspflege wurden nicht berücksichtigt. Die Vorteile vorsorgender Rechtspflege (Streitvermeidung, Ausgleich von Informationsasymmetrien, effektive Geldwäschebekämpfung etc.) wurden nicht abgebildet. Kontinentaleuropäische Rechtssysteme wurden außerdem benachteiligt, indem unrealistische Fallstudien gebildet und Verfahrensschritte künstlich aufgespalten wurden. Schließlich verzerrten im DBR aggregierte Länderrankings die gefundenen Ergebnisse und setzen falsche politische Anreize. Im Dezember 2022 hat die Weltbank das endgültige Konzept für die Pilotphase des B-Ready (2024–2026) veröffentlicht. Die Methode des B-Ready unterscheidet sich deutlich von der des DBR. Insbesondere werden qualitative Kriterien berücksichtigt und es wird in einem gewissen Umfang abgebildet, ob Regulierungen den Schutz öffentlicher Interessen und des Gemeinwohls ermöglichen.

**11.** Am 21. und 22. November 2022 veranstaltete der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) seinen ersten *CNUE-Hackathon*. An diesem, maßgeblich unter Beteiligung der Bundesnotarkammer konzipierten Projekt nahm auch ein Team der Bundesnotarkammer teil. Ziel des Hackathon war es, in internationalen und interdisziplinären Teams neue Ideen für zwei aktuelle Herausforderungen der Digitalisierung zu finden: die elektronische Identifizierung von Notarinnen und Notaren und die Interoperabilität von vorhandenen digitalen Lösungen im europäischen Notariat. Die von den acht Teams erarbeiteten Lösungen wurden in der Folge im Rahmen der Generalversammlung des CNUE am 8. Dezember 2022 vorgestellt. Im Folgejahr sollen diese auf ihre praktische Umsetzbarkeit überprüft und ggf. in die Prototyp-Phase überführt werden.

**12.** Als *Reaktion auf den russischen Angriff auf die Ukraine* im März 2022 sind auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene Maßnahmen durch das Notariat ergriffen worden. Die Bundesnotarkammer hat in einer Spendenaktion bei UNICEF für die Ukraine mehr als 300.000 Euro an Spenden gesammelt. Des Weiteren hat die Bundesnotarkammer die regionalen Notarkammern auf die aktuellen Sanktionen und die Notwendigkeit ihrer strikten Beachtung hingewiesen. Der CNUE hat einstimmig die Verletzung des Völkerrechts durch die Russische Föderation mit Unterstützung von Belarus verurteilt und der ukrainischen Notarkammer am 1. März 2022 Beobachterstatus im CNUE gewährt. Die umfangreiche Hilfsstrategie des CNUE umfasst neben finanziellen- und Sachspenden auch ein umfassendes rechtliches Hilfsangebot, wie die Zurverfügungstellung von Informationen über das ukrainische Recht auf der Internetseite des CNUE, die Nutzung der Plattform des European Notarial Network (ENN) für den Austausch über Fragen zum ukrainischen Recht, eine FAQ-Sektion auf der Internetseite des CNUE (auf Grundlage der vom DNotI zur Verfügung gestellten Informationen), die Erarbeitung eines Practical Guide zu Fragen des ukrainischen Rechts und die Erarbeitung von mehrsprachigen Musterformularen (unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesnotarkammer). Des Weiteren hat der weltweite Dachverband UINL die Russische Notarkammer und die Notarkammer von Belarus suspendiert und ebenfalls eine Spendenaktion gestartet. Darüber hinaus fand ein Austausch zwischen dem CNUE und der Europäischen Kommission, Generaldirektion Finanzstabilität und Kapitalmärkte (DG FISMA), zum Thema Sanktionen und deren Anwendung im notariellen Bereich statt. Der CNUE nahm an der „Freeze & Seize“-Task Force der Europäischen Kommission teil.



**13.** Angesichts der großen Bedeutung der elektronischen Identifizierung begleitete die Bundesnotarkammer diese Thematik auch auf internationaler Ebene. Die United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) erarbeitete ein „*Model Law on the Use and Cross-border Recognition of Identity Management and Trust Services*“. Hier drohte auf Druck vor allem seitens der USA und Singapur ein tendenziöser Text, der ausschließlich das System abbilden sollte, nach dem Identifizierungen ohne weitere Vorgaben von jedermann durchgeführt werden können und diese anschließend im Fall von Streitigkeiten umfassend von Gerichten überprüft werden („Ex-post-Ansatz“). Nicht Rechnung getragen werden sollte hingegen dem kontinentaleuropäischen System, das vorab verbindliche Standards festlegt und anhand dieser Anbieter von Identifizierungsdienstleistungen zertifiziert, deren Identifizierung daraufhin als vertrauenswürdig gilt („Ex-ante-Ansatz“). Einen alleinigen Ex-post-Ansatz konnte die von der Bundesnotarkammer entsandte Delegation des CNUE zusammen mit den Delegierten zahlreicher EU-Staaten und der Schweiz sowie der UINL verhindern, sodass am Ende ein systemneutraler Text verabschiedet wurde.

**14.** Vom 25. bis zum 28. Mai 2022 richtete die Bundesnotarkammer in München die *Institutionellen Sitzungen der Internationalen Union des Notariats (UINL)* aus. Es tagten der General- und Direktionsrat sowie die verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen der UINL. Deutschland war damit erstmals seit mehr als 20 Jahren wieder Gastgeber dieser Sitzungen. Zu Gast waren mehr als 100 Notarinnen und Notare aus 35 Ländern. Schwerpunkte der Sitzungen waren die Digitalisierung, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sowie Fragen der Gleichberechtigung. So wurde unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesnotarkammer der von der UINL in Zusammenarbeit mit der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) entwickelte Ratgeber für die „Verantwortungsvolle Ausübung von Eigentumsrechten und der vorsorgenden Rechtspflege“ vorgestellt. Der Ratgeber zeigt auf, inwiefern das System der vorsorgenden Rechtspflege dazu beiträgt, Eigentumsrechte und soziale Interessen zu schützen und dadurch auch die Ernährungssicherheit gewährleistet. Angereist war auch der Präsident der ukrainischen Notarkammer *Volodymir Marchenko*, der in einer bewegenden Ansprache über den Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die ukrainischen Kolleginnen und Kollegen und ihre Familien berichtete. Die Sitzungen wurden von einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm begleitet, im Rahmen dessen insbesondere der Bundesminister der Justiz, *Dr. Marco Buschmann*, und die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Svenja Schulze*, sprachen.

**15.** Ende November und Anfang Dezember 2022 fanden *weitere Institutionelle Sitzungen und der Weltkongress der UINL* in Mexiko statt, an denen auch eine Delegation der Bundesnotarkammer teilnahm. Die Institutionellen Sitzungen der UINL markierten das Ende der Legislatur 2020–2022 unter der argentinischen Präsidentin *Dr. Cristina N. Armella*. Die Mitglieder wählten am 30. November 2022 den bisherigen UINL-Vizepräsidenten für Europa *Lionel Galliez*, Notar in Paris, zum neuen Präsidenten der UINL. Zu seinem Nachfolger als Vizepräsident Europa wurde der Präsident der Bundesnotarkammer *Prof. Dr. Jens Bormann* gewählt, der das Amt von 2023 bis 2025 innehaben wird. Schwerpunkt seiner Amtszeit ist u.a. die Vertretung der Interessen des kontinentaleuropäisch geprägten Notariats gegenüber internationalen Organisationen wie der OECD und der Weltbank. Gegenüber diesen arbeitet die Bundesnotarkammer bereits seit Langem an einem besseren Verständnis der Vorteile der vorsorgenden Rechtspflege. Der anschließende Weltkongress beleuchtete zwei

Themen: Zum einen wurden im Rahmen des Themas „The exercise of the notarial public function in the virtual sphere“ Voraussetzungen und Folgen der Digitalisierung sowie aktuelle Digitalisierungsprojekte im notariellen Bereich diskutiert. Im Rahmen des zweiten Themas „The exercise of the notarial public function linked to the recovery of national economies in the post-pandemic period“ unter der Leitung von *Prof. Dr. Jens Bormann* und *Dr. Peter Stelmaszczyk* wurde erörtert, wie das Notariat insbesondere im Gesellschaftsrecht aktiv zu einer wirtschaftlichen Erholung beitragen kann. Beleuchtet wurde dabei die Rolle der Notarinnen und Notare bei der Gründung und Umstrukturierung von Gesellschaften und bei der Bereitstellung von Sicherheiten zur Finanzierung in Krisenzeiten sowie als Garanten für verlässliche Register. Daneben wurde diskutiert, wie eine nachhaltige Digitalisierung dazu beitragen kann, die unabhängige Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Krisenzeiten sicherzustellen und notarielle Aufgaben zukunftsfähig auszugestalten.

**16.** Gemeinsam mit *Prof. Dr. Jan Lieder* richtete die Bundesnotarkammer am 8. Juni 2022 im Freiburger Paulussaal eine *Tagung zum Thema „Die europäische Integration im Lichte des Gesellschaftsrechts und der Digitalisierung“* aus. Nach der Eröffnung und einem Grußwort des Studiendekans der rechtswissenschaftlichen Fakultät *Prof. Dr. Jan Felix Hoffmann* erfolgte ein wissenschaftlicher Diskurs, an dem neben dem Präsidenten der Bundesnotarkammer *Prof. Dr. Jens Bormann* auch Vertreter der Europäischen Kommission und aus der Wissenschaft sowie ausländische Notarinnen und Notare teilnahmen. Abgerundet wurde die Tagung in einem zweiten politisch-historischen Teil durch Redebeiträge und eine anschließende Diskussion von *Prof. Dr. Sir Christopher Clark* (Universität Cambridge) und *Dr. Andreas Schwab* (Mitglied des Europäischen Parlaments).

## **XI. Deutsches Notarinstitut**

**1.** Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 15.000 Gutachten, über 18.900 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 4.100 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der Mitt-BayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980), der Zeitschrift notar (ab 2008) und der ZNotP (ab 2012).

**2.** Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2022 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2022 wurden 6.573 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 6,98 % gegenüber dem Jahr 2021 mit 7.066 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

34,37 %	(Vorjahr: 36,57 %)	Immobilienrecht/allgemeines Referat
21,25 %	(Vorjahr: 19,56 %)	Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
25,99 %	(Vorjahr: 26,29 %)	Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
18,39 %	(Vorjahr: 17,53 %)	Erb- und Familienrecht

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,072 bewertet (Vorjahr: 1,065), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,135 (Vorjahr: 1,054), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2022 um 2,26 % gesunken (3.373 Anfragen im Jahr 2022 gegenüber 3.451 im Jahr 2021). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

**3.** Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters „DNotI-Report“ waren 2022 insgesamt 1.727 Notare angemeldet

In der im Verlag C.H.BECK herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

**4.** Derzeit lassen sich 1.747 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

---

17

**5.** Am 21. Oktober 2022 fand die Sitzung des *Wissenschaftlichen Beirats – Sektion Gesellschaftsrecht* statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Die Vertretung der Gesellschaft durch den Vertreter des Vertreters
- Grenzen des notariellen Online-Verfahrens – sachlicher Anwendungsbereich und Fehlerfolgen
- Die Substitution der Beurkundung durch einen ausländischen Notar im Onlineverfahren
- Zum Prüfungsrecht des Registers bei der Einreichung elektronischer Dokumente

Am 11. November 2022 fand eine weitere Sitzung des *Wissenschaftlichen Beirats – Sektion Erbrecht* statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Erbrechtliche Bindung angewachsener Erbteile
- Rechtsfragen aus der notariellen Praxis rund um die Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 BGB)
- Grundstückseigenerwerb durch den Miterben-Testamentsvollstrecker – Voraussetzungen und aktuelle Rechtsentwicklung
- Offene Rechtsfragen zum quotenlosen Erbschein

**6.** Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2022 (Stand: 31. Dezember 2022) 19 Juristinnen und Juristen (davon neun in Teilzeit), 11 nichtjuristische Mitarbeitende (davon sechs in Teilzeit) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

## **XII. Fortbildung**

**1.** Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden:

Die Einführung der Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht am 1. August 2022 wurde durch eine große Seminarreihe des Fachinstituts für Notare begleitet. Im Mai und Juni 2022 haben insgesamt etwa 50 Präsenz- und Online-Seminare diese Innovation eingängig und praxisnah dargestellt, sodass sie zeitgerecht Aufnahme in die notarielle Tätigkeit finden konnte und alle praxisrelevanten Fragen im Vorfeld geklärt werden konnten. Referenten waren überwiegend Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer. Auch diese Seminarreihe wurde wieder in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer konzipiert und in Kooperation mit den regionalen Notarkammern durchgeführt, sodass die Vorteile der zentralen Konzeption mit denen der dezentralen Durchführung verknüpft werden konnten.

Im Hinblick auf die Verschiebung der Einführung der elektronischen Urkundensammlung wurden speziell dafür konzipierte Veranstaltungen, die daneben repetitiven Charakter hinsichtlich des gesamten elektronischen Urkundenarchivs hatten, rechtzeitig vor dem 1. Juli 2022 angeboten.

Die Monate Juli bis September 2022 wurden genutzt, um vertiefende Seminare zu den Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht und zum elektronischen Urkundenarchiv durchzuführen. Auch eine kleine Seminarreihe, die aufzeigt, wie Mitarbeiter vorbereitend und unterstützend bei den Online-Verfahren tätig werden können, wurde gut angenommen.

Die 20. Jahresarbeitstagung des Notariats im September 2022 bot den Teilnehmern als Hybrid-Veranstaltung eine Darstellung aller relevanten, aktuellen Entwicklungen in den zentralen Bereichen notarieller Tätigkeit, wobei die jeweils zuständigen Bundesrichter und herausgehobene Vertreter des Notariats als Referenten gewonnen werden konnten. Im Grundstücksrecht und im notariellen Haftungsrecht musste auf drei in der Veranstaltung seit Jahren engagierte Bundesrichter verzichtet werden, die in den Ruhestand getreten sind oder den Beruf gewechselt haben. Erfreulicherweise konnten Nachfolger aus den entsprechenden Senaten des BGH als Referenten gewonnen werden, sodass die Kontinuität in Verbundenheit mit dem BGH gewahrt bleibt.

Neben die seit zwanzig Jahren etablierte Jahresarbeitstagung des Notariats ist seit drei Jahren die Jahresarbeitstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte getreten. Die fachlich qualifizierten Mitarbeiter finden ebenfalls auf hohem Niveau ein jährliches Update für ihre verantwortungsvolle unterstützende Tätigkeit. Im Mai 2022 fand in Berlin und parallel online im eLearning Center des DAI bereits die dritte Tagung statt. Neben exponierten Vertreterinnen und Vertretern des Notariats und der Wissenschaft referierte auch die damalige Vorsitzende des V. Zivilsenats des BGH, Vors. Richterin am BGH *Dr. Christina Stresemann*.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Mitarbeiterfortbildung auf das eLearning gelegt. Die Gewinnung und Förderung qualifizierter Mitarbeiter ist zu einer bedeutenden Herausforderung für

viele Notariate geworden. Gerade durch gut handhabbare elektronische Lerneinheiten können Quereinsteiger rasch in den täglichen Arbeitsablauf integriert werden, fortgeschrittene Mitarbeiter vertiefen dadurch an ihrem Arbeitsplatz vorhandene Kenntnisse und erschließen sich neue Arbeitsfelder.

Im Berichtszeitraum wurden neben Live-Vorträgen auch Online-Vorträge für Mitarbeiter im Notariat zum Selbststudium angeboten, damit die Fortbildung zeit- und ortsunabhängig im individuellen Lerntempo stattfinden kann. Aus diesem Bereich stehen beispielsweise eine Lerneinheit zum Elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen und zum elektronischen Urkundenarchiv zur Verfügung. Damit wird die Vielzahl der angebotenen Live-Vorträge praxis- und zielgruppengerecht ergänzt.

Damit Quer- und Wiedereinsteiger ihren Weg ins Notariat sicher beschreiten können, bietet das Fachinstitut für Notare regelmäßig und mehrfach im Jahr mehrwöchige und kompakte Lehrgänge an, natürlich je nach Wunsch online oder vor Ort in Präsenz.

Gesetzgebung und Rechtsprechung bescheren dem Notariat immer wieder neue Herausforderungen. Anfang 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein neues Seminar zu Vorsorgevollmacht und Betreuung wurde daher konzipiert und als Vorbereitung mehrfach im Berichtszeitraum durchgeführt.

Die Tagesveranstaltungen und zweitägigen Intensivkurse des Fachinstituts werden flankiert durch besondere Premiumformate. So wurden im Jahr 2022 die beliebten Veranstaltungen zu „Aktuellen Problemen der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ wieder zur gewohnten Zeit im Frühjahr – teilweise als Hybrid-Seminare – durchgeführt. Im Herbst 2022 erhielten die Teilnehmer zusätzlich das im Kostenbeitrag enthaltene E-Book aus dem Verlag C.H.Beck „Herrler/Hertel/Kessler, Aktuelles Immobilienrecht 2022“, das eng mit der Tagungsreihe verbunden ist und die Fragen und Diskussionen aus den Seminaren aufgreift.

Die regelmäßig stattfindenden Kleingruppenveranstaltungen in einem speziell dafür entwickelten und geplanten exklusiven Raum im DAI-Ausbildungszentrum Bochum werden gut angenommen. Im Berichtszeitraum wurde eine solche als Erfahrungsaustausch zum Umwandlungsrecht erfolgreich durchgeführt.

**2.** Die Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung findet in einem entsprechenden Lehrgang statt. Der im Herbst 2022 angebotene Hybrid-Lehrgang wurde sowohl im Präsenzbereich als auch im eLearning Center sehr gut nachgefragt. Die Online-Durchführung war offensichtlich auch nach den pandemiebedingten Einschränkungen für viele Teilnehmer recht attraktiv. Gleichzeitig bot der Kurs den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die eine intensive Lernatmosphäre vor Ort schätzen, eine attraktive Prüfungsvorbereitung. Die Fokussierung auf die als Prüfungsleistung zu erstellenden Klausuren bewerten die Kursteilnehmer sehr positiv. Gleichzeitig erfolgt eine gute Vorbereitung auf die spätere notarielle Praxis.

Im Berichtszeitraum neu wurden separat buchbare Hybrid-Seminare zur „Systematischen Klausurvorbereitung“ eingeführt, die eine Übung zur Beherrschung von Standardproblemen mit methodischer Hinführung auf die Lösung unbekannter Klausurprobleme vereinen. Damit wird dem Bedürfnis nach einer komprimierten, neben der anwaltlichen Berufsausübung gut möglichen Prüfungsvorbereitung entsprochen.

Das Fachinstitut für Notare bietet Notarinnen und Notaren und ihren Mitarbeitern von der Vorbereitung auf die Amtsausübung bis zu hoch spezialisierten Workshops das gesamte Spektrum moderner Fortbildung. Diese wird stets aus der Praxis für die Praxis konzipiert und durchgeführt.

### **XIII. Deutsche Notar-Zeitschrift**

1. Im Jahr 2022 wurden in der DNotZ Beiträge zu aktuellen notarrelevanten Themen sowie Mitteilungen über die aktuelle Gesetzgebung und Standesnachrichten veröffentlicht. In zahlreichen Beiträgen wurden relevante Entwicklungen der Gesetzgebung aufbereitet, u.a. ein Überblick über das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) (*Hermanns*), zur Schuldrechtsreform 2.0 (*Herrler*), zur Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zum 1. Januar und zum 1. August 2022 (*B. Strauß*), zu Formfragen im neuen Stiftungsrecht (*Aumann*) sowie zu den Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf die notarielle Praxis (*Siegel/Kraus*). Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Beiträge zu erbrechtlichen Themen, z.B. zu den gesetzlichen Folgen und Gestaltungen der einseitig angeordneten Schlusserbeneinsetzung im Erbvertrag bei Auflösung der Ehe (*Keim*), ein Überblick und Hinweise für die notarielle Praxis zu den Pflichtteilsergänzungsbestimmungen der §§ 2325 ff. BGB (*Bühler*), zum gutgläubigen Erwerb vom verstorbenen Vorerben (*Lotte*) und zur Überführung von Nachlassgegenständen in das nacherschafsfreie Vermögen des Vorerben (*Hartmann*). Die Auseinandersetzung mit den Einflüssen der Digitalisierung auf die notarielle Praxis erfolgte u.a. in Beiträgen zur Ausweitung des notariellen Online-Verfahrens durch das DiREG in Konkurrenz zu Formvorschriften, die weiterhin eine Präsenzbeurkundung verlangen (*Braun*), zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen in Präsenz (*Berthold*), zur elektronischen Urkundensammlung und von der Haupturkunde abweichende Unterlagen (*Siegel/Berthold*), zur Datensicherheit in elektronischen Aufzeichnungen und Hilfsmitteln (*Danninger/Walch*) sowie zur elektronischen Notarkostenrechnung (*Thelen*). Nicht zuletzt erfuhr Themen wie die Lehre vom fehlerhaften Organisationsakt (*Lieder*), die Geldwäscheaufsicht über Notarinnen und Notare (*Blaeschke*) und die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft – Vertretung, Stimmverbot und Kollisionsrecht (*Maidl* sowie *Blath*) eine ausführliche Behandlung. Die jährliche Aufsatz-Reihe zum notariellen Kostenrecht (*Sikora/T. Strauß*) wurde fortgeführt.

2. Die DNotZ informierte im Berichtszeitraum ebenfalls über die aktuelle Rechtsprechung. Zahlreiche für die notarielle Praxis bedeutsame Entscheidungen wurden mit Anmerkung veröffentlicht, darunter u.a. BGH-Entscheidungen zur Beschlussfassung in einer virtuellen Versammlung bei Genossenschaften (*Knaier*), zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Erben bei Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses (*Drexler*), zum Formerfordernis bei Treuhandabreden mit Übertragungspflicht eines Grundstücks (*Grziwotz*), zum Nachweis einer GbR-Nachfolge im Grundbuch bei Testamentsvollstreckung (*Mayer*) sowie zur Rechtsscheinhaftung wegen fehlender Angabe der



Rechtsform und Haftungsbeschränkung der UG (*Lubberich*). Darüber hinaus wurden relevante Entscheidungen der Oberlandesgerichte besprochen, z.B. ein Beschluss des OLG Frankfurt zur Löschung einer Auflassungsvormerkung nach WEG-Teilung (*Reymann*), ein Urteil des OLG Hamm zur Beweiswürdigung bezüglich der Geschäftsunfähigkeit wegen Demenz (*Keim*) sowie ein Beschluss des OLG Nürnberg zur uneingeschränkten Vertretungsbefugnis des Verwalters für die Abgabe sämtlicher Grundbuch-Eintragungsbewilligungen der WEG (*Rapp*).

**Prof. Dr. Jens Bormann**  
Präsident